

# Gesetzes- u. Verordnungsblatt

der

## Evangelischen Landeskirche in Baden

Ausgegeben

Karlsruhe, den 19. Dezember

1962

### Inhalt:

	Seite		Seite
<b>Dienstnachrichten</b>	113	Bibelkundliches Kolloquium	114
<b>Bekanntmachungen:</b>		Belegung der landeskirchlichen Freizeiten- und Ferienheime	114
Neubenennung der Pfarrei und Kirche Baden-Lichtental	113	Bezirksmännerpfarrer	114
Theologische Prüfungen im Frühjahr 1963	113	Bauvorhaben der Kirchengemeinden (Genehmigungsverfahren u. a.)	115

### Dienstnachrichten

#### Entschließung des Landesbischofs

##### Berufen

(gemäß § 11 Ziffer 2 d Pfarrbesetz. Gesetz):

Pfarrer Heinz Reutlinger in Eckartsweier zum planmäßigen Religionslehrer an der Gewerbeschule I in Heidelberg als Pfarrer der Landeskirche.

#### Entschließung des Landeskirchenrats

##### Aufgenommen unter die badischen Pfarrer:

Pfarrdiakon Paul Hennig in Mengen.

#### Entschließungen des Oberkirchenrats

##### Ernannt:

Revierförster zur Anstellung Rolf Kirschenlohr in Sinsheim a. d. E. zum Revierförster.

##### Entlassen auf Antrag:

Pfarrer Rudolf Kühnrich, z. Zt. beurlaubt, zum Übertritt in den Dienst des Landes Nordrhein-West-

falen als Gefängnisgeistlicher bei der Strafanstalt Duisburg-Hamborn.

#### Entschließung des Bad.-Württ. Ministerpräsidenten

##### Ernannt:

Studienrat Pfarrer Rolf Meyer in Freiburg (Rotteck-Gymnasium) zum Oberstudienrat.

#### Diensterledigung

Eckartsweier, Kirchenbezirk Rheinbischofsheim.

Pfarrhaus wird frei.

Besetzung durch Gemeindewahl. Bewerbungen innerhalb drei Wochen unmittelbar beim Evangelischen Oberkirchenrat; gleichzeitig Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat.

Die Bewerbungen müssen bis **spätestens 9. Januar 1963 abends** hier eingegangen sein.

### Bekanntmachungen

OKR. 4. 12. 1962  
Az. 10/0—21869

**Neubenennung der Pfarrei und Kirche Baden-Lichtental**

Die Pfarrei Baden-Lichtental ist gemäß § 23 Absatz 2 Buchstabe g der Grundordnung in „Lutherpfarrei Baden-Baden“ und die Kirche dieser Pfarrei in „Lutherkirche“ umbenannt worden.

OKR. 17. 12. 1962  
Az. 20/01

**Theologische Prüfungen im Frühjahr 1963**

Die im Frühjahr 1963 abzuhaltenden theologischen Prüfungen werden beginnen:

die **erste am Mittwoch, den 6. März 1963** (6. bis 8. März schriftliche Prüfung, ab 18. März mündliche Prüfung);

die **zweite am Mittwoch, den 20. März 1963** (20. bis 22. März schriftliche Prüfung, ab 1. April mündliche Prüfung).

Die **Gesuche** um Zulassung zur **ersten** theologischen Prüfung müssen **spätestens am 6. Februar 1963**, die zur **zweiten** theologischen Prüfung **spätestens am 23. Januar 1963** beim Evangelischen Oberkirchenrat eingegangen sein.

Was die weiteren Einzelheiten, die Gegenstände der Prüfungen, die Gesuche um Zulassung und die den Gesuchen beizulegenden Nachweise betrifft, so verweisen wir auf die Studien- und Prüfungsordnung vom 13. Dezember 1951 und die Ergänzungsverordnungen.

Wir bitten die Herren Geistlichen, ihnen etwa bekannte Studenten auf die vorstehende Bekanntmachung aufmerksam zu machen.

OKR. 17. 12. 1962      **Bibelkundliches Kolloquium**  
Az. 20/01

Das nächste bibelkundliche Kolloquium beim Evangelischen Oberkirchenrat findet am **28. März 1963** statt. Wegen der Zulassung verweisen wir auf § 5 der Studien- und Prüfungsordnung vom 13. Dezember 1951. Die **Gesuche** um Zulassung sind bis **spätestens 14. März 1963** beim Evangelischen Oberkirchenrat einzureichen. Zum Nachweis der zurückgelegten Semester ist eine nach Disziplinen geordnete Aufstellung sämtlicher Vorlesungen mit Angabe der Semester, in denen sie gehört wurden, beizulegen.

Wir bitten die Herren Geistlichen, ihnen etwa bekannte Studenten auf die vorstehende Bekanntmachung aufmerksam zu machen.

OKR. 11. 12. 1962      \* **Belegung der landeskirchlichen Freizeiten- und Ferienheime**  
Az. 40/9

#### I

Für Tagungen und Veranstaltungen der Landeskirche (Veranstalter: Evangelischer Oberkirchenrat, Prälaten, Dekane, Kirchengemeinden, Studentengemeinden, Akademie, landeskirchliche Werke, Sozialreferent usw.) stehen folgende Häuser der Landeskirche zur Verfügung:

- a) Haus der Kirche (Charlottenruhe) Herrenalb,
- b) August-Winnig-Haus Wilhelmsfeld,
- c) Albert-Schweitzer-Haus Görwihl.

Belegungskapazität der Häuser:

- a) Haus der Kirche (Charlottenruhe): 65 Teilnehmer (einschließlich Referenten),
- b) August-Winnig-Haus (nach Beendigung der Instandsetzungen des Altbaues): 75 Teilnehmer (einschließlich Referenten),
- c) Albert-Schweitzer-Haus Görwihl: 40—50 Teilnehmer (einschließlich Referenten), wovon 20—25 z. Zt. noch außerhalb des Hauses untergebracht werden müssen.

#### II

Für diese Tagungen und Veranstaltungen in den genannten Häusern ist die Belegung nach einem Zeitplan für das Jahr 1963 festzulegen.

#### III

Sämtliche für die Durchführung derartiger Tagungen bzw. Veranstaltungen verantwortlichen Leiter werden gebeten, ihre **Belegungswünsche für das Kalenderjahr 1963 spätestens bis zum 15. Januar 1963 an den Evangelischen Oberkirchenrat** zu melden. Die Anträge werden in den Zeitplan der gewünschten Häuser aufgenommen, so daß Überschneidungen in den Belegungsterminen ausgeschlossen sind. Nach Aufstellung und Prüfung des Zeitplanes wird den Antragstellern die für die Tagungen bzw. Veranstaltungen vorgemerkte Belegungszeit bestätigt.

#### IV

Für die Zeit vom 1. Juli bis 15. September jedes Jahres stehen die Häuser in Wilhelmsfeld und Görwihl zur Familienerholung zur Verfügung. Für diese Zeit sind möglichst keine Tagungen und Veranstaltungen anzumelden; Ausnahmen sind nur in besonderen Fällen möglich.

In dem Haus der Kirche (Charlottenruhe) Herrenalb können in der Zeit vom 15. Juli bis 15. September keine Tagungen durchgeführt werden; es steht in dieser Zeit für die Aufnahme von Feriengästen zur Verfügung.

Die drei Häuser sind im Monat Dezember jedes Jahres ca. 14 Tage geschlossen (Weihnachtsurlaub).

#### V

In den kommenden Jahren sind die **Voranmeldungen** für die Belegung der drei Häuser für das folgende Jahr jeweils **bis zum 15. Oktober des Vorjahres** dem Evangelischen Oberkirchenrat zu melden. Die Belegungsmöglichkeit wird den Antragstellern unverzüglich nach Überprüfung bestätigt.

#### VI

Die **Anträge** müssen **folgende Angaben** enthalten:

1. Name des Veranstaltenden (s. Abschnitt I Absatz 1),
2. Name des verantwortlichen Leiters der Tagung (Veranstaltung),
3. Bezeichnung der Tagung (Veranstaltung) bzw. Thema, Teilnehmerkreis,
4. voraussichtliche Teilnehmerzahl,
5. Name des Hauses,
6. Zeitdauer und Zeitpunkt (einschließlich An- und Abreisetag),
7. Angabe eines Ausweichtermins für den Fall einer anderweitigen Belegung des betreffenden Hauses.

OKR. 17. 12. 1962      **Bezirksmännerpfarrer**  
Az. 41/51—23100

Zum **Bezirksmännerpfarrer** für den **Kirchenbezirk Karlsruhe-Land** wurde Pfarrer Wolfgang Keller in Neureut-Kirchfeld bestellt.

OKR. 28. 11. 1962  
Az. 60/0—15740

**\* Bauvorhaben der Kirchengemeinden (Genehmigungsverfahren u. a.)**

**I**

Die Kirchengemeinden haben bei der Planung und Durchführung von Bauvorhaben die Bestimmungen über die Genehmigung

- a) durch den Evangelischen Oberkirchenrat
- b) durch die staatlichen Aufsichtsbehörden

zu beachten.

Dem Evangelischen Oberkirchenrat ist mit dem Antrag auf Genehmigung eine Abschrift des betreffenden Sitzungsprotokolls des Kirchengemeinderates vorzulegen und zur „Notwendigkeit und Nützlichkeit“ des Bauvorhabens Stellung zu nehmen (§ 41 Absatz 1 der Verwaltungsvorschriften — VV — von 1908, VBl. S. 127 ff); der für die Planung des Bauvorhabens in Aussicht genommene Architekt ist zu nennen (Bekanntmachung vom 17. 1. 1952 Nr. 1374, VBl. S. 9).

**II**

Die **Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrates** ist zu beantragen:

1. zum Erwerb von Grundstücken und liegenschaftlichen Rechten (§ 7 Ziffer 1 des kirchlichen Gesetzes vom 24. 4. / 6. 7. 1934, die Verwaltung des evangelischen Kirchenvermögens betr. — KVerVG —, VBl. S. 36/68 — Sammlung Niens Nr. 51 a — und § 12 Ziffer 3 VV),
2. zur Planung — Festlegung des Bauprogramms — von Neubauten, Erweiterungsbauten und Bauveränderungen (§ 12 Ziffer 3 und § 41 Absatz 1 VV),
3. zur Beauftragung des Architekten mit der Bauplanung (Bekanntmachung vom 17. 1. 1952 Nr. 1374, VBl. S. 9) und zur Ausarbeitung von Bauplänen und Kostenvoranschlägen (§ 41 Absatz 1 VV),
4. für Orgelneubauten, -umbauten und -instandsetzungen und für Glockenbeschaffung usw. (§§ 15, 27 der Verordnung über das Orgel- und Glockenwesen vom 29. 6. 1961, VBl. S. 31 ff),

5. für Entwürfe zur künstlerischen Ausgestaltung kirchlicher Räume (Bekanntmachung vom 21. 10. 1936, VBl. S. 86),
6. zur Aufnahme von Baudarlehen (§ 7 Ziffer 10 KVerVG, § 12 Ziffer 10 VV).

**III**

Die **Genehmigung staatlicher Aufsichtsbehörden** — unabhängig von der baupolizeilichen Genehmigung — ist erforderlich:

1. für die Durchführung von Neu- und Erweiterungsbauten und bei Bauveränderungen, soweit der Aufwand aus Steuermitteln aufgebracht werden soll (Artikel 33 Absatz 2 und 3 Ortskirchensteuergesetz — OKStG —, Sammlung Niens Nr. 57 c),
2. für die Ausführung kirchlicher Bauten, deren Aufwand auf mehrere Jahre verteilt werden soll (Artikel 26 OKStG),
3. für die Aufnahme von Darlehen (Artikel 26 OKStG).

Bei den Anträgen ist die Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats nachzuweisen.

**IV**

**Rechtsgeschäftliche Erklärungen** der Kirchengemeinden gegenüber Dritten (z. B. Grundstückserwerb, Architektenverträge, Aufträge an Handwerker usw.) sind von dem Vorsitzenden des Kirchengemeinderates und zwei Ältesten unter Beisetzung des Dienstsiegels zu vollziehen (§ 6 Absatz 4 und 5 KVerVG).

**Besuchszeiten beim Evang. Oberkirchenrat:  
Mittwoch und Donnerstag von 10 — 12 Uhr  
und 15.30 — 17 Uhr**

Diese Besuchszeiten sollten möglichst eingehalten werden. Da Dienstag Sitzung des Oberkirchenrats ist, sollten — von ganz dringenden Fällen abgesehen — an diesem Tage keine Besuche stattfinden.

Rechtzeitige schriftliche Anmeldung ist erforderlich.

Samstags ist das Dienstgebäude des Evang. Oberkirchenrats geschlossen.